

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gärtner & Lang GmbH

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gärtner und Lang GmbH als Verkäufer erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinem Vertragspartner (nachfolgend auch Käufer genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden ausdrücklich keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Gärtner & Lang GmbH innerhalb von zehn Arbeitstagen annehmen.
2. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk, zuzüglich Verpackung, Mehrwertsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere Abgaben.
3. Eine Festpreisvereinbarung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung von uns. Bei Abschlüssen mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten oder bei einer Erhöhung von in den Verkaufspreisen enthaltenen Frachten, Zöllen und Abgaben gemäß Vertrag kann die Gärtner und Lang GmbH eine angemessene Preiserhöhung verlangen.

4. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
5. Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (gleich Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

III. Liefer- und Abnahmepflicht

1. Die vom Käufer genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlicher Liefertermin vom Käufer schriftlich bestätigt worden.
2. Die Lieferung durch den Verkäufer steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet.
3. Eine aus diesem Grund unterbliebene Lieferung begründet keine Haftung des Verkäufers, es sei denn, dass dieser sie zu vertreten hat.
4. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, darf der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Ein vom Verkäufer übernommenes Beschaffungsrisiko besteht nicht.
5. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere bezüglich Freigaben, Unterlagen gegebenenfalls Materialbeistellungen.
6. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 10 % sind statthaft. Der Verkäufer ist berechtigt, für Lieferungen Mindestmengen festzusetzen und gegebenenfalls Mindermengenzuschläge zu berechnen.
8. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermin kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
9. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflicht nicht, so ist der Lieferer unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
10. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Erbringung der Leistung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
11. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperre, Störung des Betriebs oder des Transports sowie ähnliche Umstände, auch bei Vorlieferanten gleich.
12. Schadensersatzansprüche des Käufers sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen, soweit bei uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
13. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer baldmöglichst mitteilen. Ein vor Eintritt der höheren Gewalt angefallener Verzugsschaden, der die Voraussetzungen der Ziffer VIII dieser AGB erfüllt und nicht unter den Haftungsausschluss nach Ziffer VII fällt, wird hierdurch nicht berührt.

IV. Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Annahmeverzug

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg.
2. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn wir die Frachtkosten tragen. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald die Ware unser Werk oder Lager verlassen hat oder dem Transportunternehmen übergeben worden ist. Der Abschluss von Transport oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen, bzw. erfolgt nur gegen Berechnung.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Verkäufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gärtner und Lang GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufender Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts zurückzuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend

machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
5. Der Käufer ist berechtigt den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Ansprüche, einschließlich sämtlicher Saldoforderung aus dem Kontokorrent, gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Verbindung, Be- und Verarbeitung zustehen, in Höhe des Rechnungswertes unserer Waren an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen insbesondere auch Schadenersatzforderung, die wir gegen den Käufer haben.
6. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
7. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
8. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

9. Wir verpflichten uns die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VI. Mängelhaftung für Sachmängel

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind, sofern nicht durch beidseitige Einigung anders vereinbart die geprüften und freigegebenen Erstmuster, die Ausfallmuster. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibungen und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
2. Wenn der Lieferer den Besteller außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.
3. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist hierüber unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle Mängelansprüche, vorbehaltlich unter VII, zwölf Monate nach Gefahrübergang. Die zwingenden gesetzlichen Fristen der §§ 438 Absatz 1 Nummer 2, 438 Absatz 3 und 479 Absatz 1 sowie § 434 a Absatz 1 Nummer 2 BGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
4. Bei begründeter Mängelrüge, wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen, ist der Lieferer zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl ist der Besteller berechtigt den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu VII. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden.
5. Eigenmächtiges nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und/oder

bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

6. Verschleiß oder Abnutzung in gewöhnlichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
7. Sofern nach §§ 478, 479 BGB gesetzliche Rückgriffsansprüche bestehen, gilt: Solche Ansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur insoweit, als die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit sich aus diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur,
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.
3. Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf Mahnung des Verkäufers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
4. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach dem gesetzlichen Zinssatz von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, sofern die Gärtner und Lang GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist. Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.
5. Zahlungen gelten als am Tage des Eingangs der Gutschrift von der Bank geleistet. Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel akzeptiert und gelten aber erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Wechsel und Schecks behält sich der Verkäufer deren Annahme vor. Die Wechselspesen gehen zulasten des Käufers.
6. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung der Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen

durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterung, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
2. Sofern nicht anders vereinbart, soll der Verkäufer Eigentümer der Formen bleiben. In diesem Fall gilt: Die Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmepflichten nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer vom Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilelieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Wurde vereinbart, dass der Besteller Eigentümer der Formen wird, gilt das Eigentum geht erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zu Gunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Beendigung des Vertrages zum ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
4. Bei Besteller eigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Form beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt, wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Verpflichtungen

des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrags und entsprechende Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

5. Für die handelsübliche Beschaffenheit unserer Produkte leistet die Gärtner & Lang GmbH als Verkäufer Gewähr. Überlassene Muster sind Größensmuster und für Qualität und Farbe nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich durch uns angegeben wurde oder soweit nicht der Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen in Form und Farbe bleiben vorbehalten. Dieser Vorbehalt gilt stets bei technischen Verbesserungen. Bei Maß-, Gewichts-, und Leistungsangaben sind handelsübliche Toleranzen vorbehalten. Angaben über Prozentgehalte und Mischungsverhältnisse unserer Produkte sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfall möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

X. Beratung

1. Anwendungstechnische Beratung gibt die Gärtner & Lang GmbH nach bestem Wissen aufgrund seiner Entwicklungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen zwar nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich.
2. Für die chemischen, physikalischen und anderen Eigenschaften unserer Produkte können wir keine Garantie übernehmen, da die Gärtner & Lang GmbH nicht Erzeuger der eingesetzten Rohstoffe ist. Wir beraten die Käufer in dieser Hinsicht gerne unverbindlich und geben eventuelle Kundenwünsche an den Rohstoffhersteller unverbindlich weiter.

XI. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Bei Sonderanfertigungen nach Zeichnungen, Angaben oder Mustern des Käufers übernimmt dieser die Haftung bei Verletzungen von Schutzrechten Dritter.
2. Sofern die Fertigung von Dritten unter Berufung auf ein bestehendes Schutzrecht untersagt wird, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne Prüfung der Rechtslage die Lieferung wenn einzustellen, bis der Verkäufer nachgewiesen hat, dass keine Schutzrechtsverletzung vorliegt. Sollte dem Verkäufer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
3. Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt. Sonst ist er berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
4. Dem Lieferer stehen die Urheber und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modelle, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
5. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese VI. entsprechend.

XIII. Verhaltenskodex

Der Kunde hat den Verhaltenskodex des Gesamtverbandes kunststoffverarbeitende Industrie e.V. in Klammern (GKV) kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, zu globalen Richtlinien sowie zu ethischen und sozialen Grundsätzen anerkannt. Sollte der Kunde über einen eigenen gleichsinnigen Verhaltenskodex verfügen, so erkennen beide Vertragspartner ihre Kodizes als gleichwertig an. Sie verzichten damit auf eine vertragliche Unterwerfung des Vertragspartners unter ihren eigenen Verhaltenskodex.

XIV. Exportverbot Nordamerika

Dem Käufer ist es untersagt, die gekauften Waren in unverändertem oder verändertem Zustand oder als Teil einer neuen Sache in die USA oder nach Kanada zu exportieren.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht ist der Geschäftssitz der Gärtner und Lang GmbH.
2. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz der Gärtner und Lang GmbH. Dasselbe gilt wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz der oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.
3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Gärtner und Lang GmbH und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.